

**Satzung
der Stadt Wissen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Der Stadtrat Wissen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft *).

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wissen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.03.2005 in der Fassung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Wissen, 25.11.2020

gez. Berno Neuhoff
Bürgermeister

(Siegel)

*) Anmerkung: Die Bekanntmachung erfolgte am 03.12.2020, Inkrafttreten der Satzung: 04.12.2020.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.

Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wissen

1.1	Reihengrabstätte für Erdbestattung	700,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung, anonym	450,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	600,00 €
1.4	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	600,00 €
1.5	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Baumgrabstätte)	1.000,00 €
1.6	Reihengrab (Kindergrab)	600,00 €

II.

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wissen

1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	1.100,00 €
1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	2.200,00 €
1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	1.100,00 €
1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung (Tiefgrabstätte)	1.650,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	600,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	1.200,00 €
1.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte, 2stellig)	1.200,00 €
1.8	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Baumgrabstätte, 2stellig)	1.200,00 €
1.9	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	600,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	36,67 €
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	73,33 €
2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	36,67 €
2.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung (Tiefgrabstätte)	55,00 €
2.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	30,00 €
2.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	60,00 €
2.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte, 2stellig)	60,00 €
2.8	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Baumgrabstätte, 2stellig)	60,00 €
2.9	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	30,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III.

Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1.	Reihengräber	440,00 €
2.	Wahlgräber	440,00 €
3.	Reihengräber als Urnengräber	160,00 €

4.	Wahlgräber als Urnengräber	160,00 €
5.	Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre)	200,00 €
6.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	120,00 €

IV.

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

1.	Urnenwiesenreihengrabstätten	550,00 €
2.	Urnenwiesenwahlgrabstätten	1.100,00 €
3.	Ausgleichsgebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand je Jahr	
	Verlängerung des Nutzungsrechtes	55,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

V.

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI.

Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle	160,00 €
----------------------------	----------

VII.

Ausschmücken des Grabes

Ausschmücken des Grabes	40,00€
-------------------------	--------

VIII.

Abräumen von Grabstätten

1.	Reihengrabstätte für Erdbestattung	220,00 €
2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung	290,00 €
3.	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	200,00 €
4.	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung	250,00 €